

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 557/2011 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 2011

über ein Fangverbot für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer für Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates vom 18. Januar 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern ⁽²⁾ ist festgelegt, welche Mengen Roten Thun Fischereifahrzeuge der Europäischen Union 2011 im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer fischen dürfen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 ⁽³⁾ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die individuellen Quoten mitteilen, die sie ihren Schiffen mit einer Länge von mehr als 24 m zugeteilt haben.
- (3) Die Gemeinsame Fischereipolitik ist darauf ausgerichtet, die Lebensfähigkeit des Fischereisektors durch eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes zu gewährleisten.

- (4) Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 informiert die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn sie auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten oder von sich aus feststellt, dass die der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten als ausgeschöpft gelten, und untersagt jede Fischertätigkeit für das betreffende Gebiet, Fanggerät, den betreffenden Bestand, die betreffende Bestandsgruppe oder die an diesen Fischereitätigkeiten beteiligte Fangflotte.
- (5) Die der Kommission vorliegenden Angaben weisen darauf hin, dass die Fangmöglichkeiten, die Ringwadenfängern, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, für Roten Thun im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer zugeteilt wurden, am 9. Juni 2011 als ausgeschöpft gelten.
- (6) Die Kommission muss daher ab 10. Juni, 17.00 Uhr, die Fischerei auf Roten Thun im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer durch Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, verbieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 10. Juni 2011, 17.00 Uhr, ist die Fischerei auf Roten Thun im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer durch Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, verboten.

Ab diesem Zeitpunkt ist es ebenfalls verboten, von diesen Schiffen gefangenen Roten Thun an Bord zu behalten, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige einzusetzen, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 21.1.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission*
